



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der  
43. Ratssitzung vom  
13. März 2008 beantwortet.**

## **Antwort**

auf die

### **Interpellation Nr. 306 2004/2009**

von Yves Holenweger

namens der SVP-Fraktion

vom 21. August 2007

(StB 142 vom 20. Februar 2008)

### **Wie begegnet die Stadt Luzern der Terrorismusgefahr?**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Schweiz war bisher kein direktes Ziel islamistischen Terrors. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich auch in der Schweiz jihadistische Terroristen aufhalten könnten. Solche Aktivitäten und Sympathien in der Schweiz zu erkennen und geeignete Massnahmen zu deren Bekämpfung einzuleiten, gehört zu den Kernaufgaben des Staatsschutzes.

Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) wird von den Kantonen vollzogen. Eine der Standardaufgaben der Spezialdienste der Kantonspolizeien ist es, Abklärungen betreffend Personen zu tätigen, über die Hinweise vorliegen, dass sie mit terroristischen Netzwerken in Verbindung stehen könnten.

Zu den einzelnen Fragen lässt sich nach Rücksprache mit dem Kommando der Kantonspolizei Luzern Folgendes festhalten:

*Zu 1.:*

*Sind der Stadtpolizei Aktivisten bekannt, von denen eine potenzielle Gefährdung ausgeht?*

Es liegen keine Hinweise auf Aktivisten vor, von denen eine mögliche Gefahr ausgeht.

*Zu 2.:*

*Wenn Ja, werden diese Personen und ihr Umfeld in irgendeiner Form genauer beobachtet?*

Es gehört zu den Aufgaben des präventiven Staatsschutzes, Tendenzen und Entwicklungen von allenfalls isolierten Gruppierungen mit Bezügen zu Gewalt und Terrorismus zu erkennen.

Stadt Luzern  
Sekretariat Grosser Stadtrat  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern  
Telefon: 041 208 82 13  
Fax: 041 208 88 77  
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch  
www.StadtLuzern.ch

Zu 3.:

*Sind dem Stadtrat Personen bekannt, die aktiv für den Jihad werben und als extremistisch eingestuft werden können?*

Nein.

Zu 4.:

*Wie viele Personen können nach Auffassung des Stadtrates als extremistisch eingestuft werden, sind aber den Sicherheitsdiensten und dem Stadtrat nicht namentlich bekannt?*

Es sind keine Personen oder Organisationen mit konkreten Bezügen zum Jihad bekannt.

Zu 5.:

*Wie viele Personen in der Stadt Luzern wurden seit 2001 aufgrund ihrer extremistischen Haltung in ihr Heimatland ausgeschafft?*

Wie bereits erwähnt, bestehen keine Hinweise, dass Personen erkennbare Bezüge zum islamischen Extremismus haben. Folglich mussten deswegen auch keine Massnahmen angeordnet werden. Für solche Massnahmen wäre zudem der Bund zuständig.

Zu 6.:

*Wird Hinweisen aus der Bevölkerung, welche auf Personen aufmerksam machen, von denen eine potenzielle Gefahr ausgehen könnte, nachgegangen?*

Selbstverständlich werden Hinweise aus der Bevölkerung sehr ernst genommen und entsprechende Abklärungen durchgeführt.

Zu 7.:

*Werden in der Stadt Luzern die im Gesetz zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) möglichen Überwachungsmaßnahmen ausgeschöpft?*

Die Spezialisten der Kantonspolizei sind in ständigem Kontakt mit dem Dienst für Analyse und Prävention (DAP) des Bundesamtes für Polizei. Entwicklungen und die aktuelle Lage werden laufend analysiert und das Vorgehen der Polizei der Lagebeurteilung angepasst.

Zu 8.:

*Ist der Stadtrat fähig (Ausrüstung), aber auch politisch willens, die in BWIS II geplanten Reformen, welche eine wirksame Terrorprävention in der Schweiz gewährleisten werden, umzusetzen?*

Die Revision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (sog. BWIS II), die in der Vernehmlassung von der Schweizerischen Volkspartei (SVP) abgelehnt wurde, zielt auf die Umsetzung der Folgerungen, die sich aus der am 26. Juni 2002 zuhanden des eidg. Parlaments verabschiedeten „Lage- und Gefährdungsanalyse Schweiz nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001“ und aus den parlamentarischen Vorstössen nach dem 11. September 2001 ergeben.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll das bei der Beschaffung von Informationen zum Einsatz gelangende nachrichtendienstliche Instrumentarium wirksamer gestaltet und dem europäischen Standard angenähert werden. Für die Umsetzung der Massnahmen soll weitestgehend auf den bestehenden eidgenössischen (Bundesverwaltungsgericht, Dienst für Analyse und Prävention) und kantonalen Strukturen (kantonale Nachrichtendienste) aufgebaut werden. Die Rolle der Kantone ist dabei vom Bund gesteuert. Da der Vollzug Sache des Kantons sein wird, dürfte die Stadt Luzern kaum je in die Lage geraten, Massnahmen nach BWIS II treffen zu müssen. Sollte der Bund dereinst aber doch spezifische Anfragen an die Stadt richten, die spezielle Kenntnis der lokalen Verhältnisse voraussetzen (beispielsweise für die Vermittlung einer Übersetzerin oder eines Übersetzers), dürfte der Stadtrat durchaus in der Lage sein, diese bewältigen zu können (vgl. zum Ganzen die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, Besondere Mittel der Informationsbeschaffung, vom 15. Juni 2007, BBl 2007, S. 5037).

Zu 9.:

*Was würde der Stadtrat konkret unternehmen, falls eine Person mit extremistischem Gedankengut in der Vergangenheit eingebürgert wurde?*

Er würde dasselbe unternehmen wie bei allen anderen Personen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, mit einem solchen Gedankengut: bei Verdachtsmomenten die Spezialisten der Kantonspolizei benachrichtigen, die wiederum an den DAP gelangen. Sollte der Interpellant mit dieser Frage eine Art „Ausbürgerung“ gemeint haben, muss dazu festgehalten werden, dass es dafür keine rechtliche Grundlage gibt. Kein Gesetz sieht vor, Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, die nachweislich extremistisches Gedankengut haben, deswegen das Bürgerrecht abzuerkennen. Dies ungeachtet dessen, ob sie ihr Bürgerrecht durch Geburt, Abstammung oder rechtskräftigen behördlichen Akt erlangt haben. Falls der Interpellant der Ansicht ist, Paragraph 13 Ziffer d des Bürgerrechtsgesetzes (SRL 002) könne e contrario angewendet werden, geht er fehl. Diese Bestimmung, die verlangt, dass Ausländerinnen und Ausländer, die ein Gesuch um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts stellen, unter anderen Voraussetzungen die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden, betrifft einzig den

Erwerb des Gemeindebürgerrechts. Über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts entscheidet in der Stadt Luzern der Grosse Stadtrat, gestützt auf eine Empfehlung der Bürgerrechtskommission. Die Voraussetzungen für den Verlust des Bürgerrechts durch behördlichen Beschluss sind in den Paragraphen 19 bis 22 des Bürgerrechtsgesetzes abschliessend geregelt (Verzicht oder Verlust wegen mehrerer kantonaler und/oder innerkantonaler Bürgerrechte).

Stadtrat von Luzern

